

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Heilpädagogik (BAH) mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Fakultät V, Diakonie, Gesundheit und Soziales der Hochschule Hannover

Veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 4/2008 vom 10.10.2008 in der Fassung der 2. Änderung veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 6/2012 vom 13.12.2012

§ 1 Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad Bachelor of Arts. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den Bachelor-Studiengang Heilpädagogik einschließlich der Bachelor-Prüfung sieben Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in
– einen zweisemestrigen ersten Studienabschnitt, der mit der Vorprüfung abschließt, und
– einen fünfsemestrigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Bachelor-Prüfung abschließt.
Die Anlagen B1 (erster Studienabschnitt) und B2 (zweiter Studienabschnitt) stellen die Module, Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen, ggf. Gewichtungsfaktoren und die Belastung der Studierenden (SWS und CR) dar.

(3) Das Bachelor-Studium Heilpädagogik beinhaltet 14 Pflichtmodule. Der Gesamtumfang der Module beträgt 210 Credits (CR).

Auf den **ersten Studienabschnitt** entfallen die Pflichtmodule M1 bis M4 mit insgesamt 60 Credits (Anlage B1, Bachelor-Studiengang erster Studienabschnitt).

Auf den **zweiten Studienabschnitt** entfallen die übrigen Pflichtmodule M5 bis M13 und M14 mit insgesamt 150 Credits (Anlage B2 Bachelor-Studiengang zweiter Studienabschnitt).

(4) Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus verschiedenen Prüfungsleistungen bestehen kann. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

(5) Innerhalb der Regelstudienzeit jedes Studienabschnittes erbrachte, bestandene Prüfungsleistungen können gemäß § 11 Absatz 4 Allgemeiner Teil zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn

– ein entsprechender Antrag auf Wiederholung zum nächstmöglichen Termin beim Prüfungsausschuss gestellt wird und

– der nächstmögliche Prüfungstermin, in der Regel im folgenden Semester, spätestens jedoch nach zwölf Monaten wahrgenommen wird.

Zeiten der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden.

§ 4 Vorprüfung

(1) Die Zulassung zur Vorprüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil.

(2) Die Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen und Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in Anlage B 1 festgelegt.

§ 5 Bachelor-Prüfung, Bachelor-Arbeit

(1) Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil; ein gesondertes Zulassungsverfahren erfolgt zur Bachelor-Arbeit.

(2) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im siebten Semester des Bachelor-Studiums angefertigt.

(3) Die reguläre Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium, das durch die erfolgreiche Ableistung von zwölf Modulprüfungen nachgewiesen wird, voraus.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind neben den Nachweisen nach § 6 Absatz 3 Allgemeiner Teil beizufügen:

- ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit
- ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit
- die Nachweise über die in Absatz 1 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen
- eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelor-Arbeit und
- Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende. Mindestens eine prüfende Person muss hauptberuflich Lehrende der Fakultät V sein.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person als Erstleser zur Ausgabe und Betreuung der Bachelor-Arbeit bereit ist.

(5) Zur Bachelor-Arbeit kann auf Antrag aus besonderen Gründen auch zugelassen werden, wer noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt. Finanzielle Notlagen sind kein berücksichtigungsfähiger Grund. Krankheiten sind unverzüglich anzuzeigen und mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. Diese mit Auflagen zu versehen Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden kann.

(6) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

Die reguläre Zulassung nach Absatz 3 ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind
2. die in Absatz 4 genannten Unterlagen unvollständig sind oder
3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelor-Arbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt neun Wochen. Dies entspricht einem Workload von 360 Stunden = zwölf Credits.

§ 6 Ausnahmeregelungen

(1) Dem erzielbaren Abschluss Bachelor of Arts Heilpädagogik liegt ein festgelegter Studienablauf nach Anlage B1 und B2 zu Grunde. Auf begründeten Antrag von Studierenden kann der Prüfungsausschuss Abweichungen zulassen.

(2) Die Begründung muss sich insbesondere darauf erstrecken, dass Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit der vorgeschriebenen Fächerkombination gleichwertig sind. Werden dabei andere als die vorgeschriebenen Wahlpflichtmodule allgemein zugelassen und sollen diese weiteren Wahlpflichtmodule länger als drei Semester gewählt werden können, setzt dies die Änderung dieser Ordnung voraus.

§ 7 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ihr Studium nach ihrem Inkrafttreten beginnen. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Studium befinden, werden nach der bisher für sie geltenden Ordnung geprüft.

§8 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Genehmigung durch das Präsidium am 15.9.2008
Verkündungsblatt Nr. 4/2008 vom 10.10.2008

1. Änderung
Genehmigung durch das Präsidium am 18.4.2011
Verkündungsblatt Nr. 4/2011 vom 26.5.2011

2. Änderung
Genehmigung durch das Präsidium am 22.10.2012
Verkündungsblatt Nr. 6/2012 vom 13.12.2012

Bachelor-Studiengang Heilpädagogik

Informationen zu den Anlagen B1 und B2

Anlage B 1 Erster Studienabschnitt

I. Folgende Arten von Modulabschlussprüfungen sind zulässig:

- 1) **Hausarbeit:** Form und Umfang sind mit der prüfenden Person abzustimmen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel vier Wochen. Sie kann im Einzelfall auf begründeten Antrag der zu prüfenden Person um bis die Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängert werden. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung oder eines anderen gravierenden Hinderungsgrundes kann in der Regel um höchstens vier weitere Wochen hinausgeschoben werden.
- 2) **Klausur:** Die Zeitdauer beträgt 120 Minuten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln, die bei der Klausur verwendet werden dürfen, entscheidet die bzw. der Prüfende.
- 3) **Portfolio:** Ein Portfolio soll die selbstgesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln. Die Qualität des Portfolios orientiert sich an der strukturierten, begründeten und reflektierten Auswahl der in ihm enthaltenen Materialien. Das Portfolio setzt sich aus einem Pflicht- und einem Wahlpflichtteil zusammen. Der Pflichtteil enthält eine inhaltliche Gesamteinschätzung des Moduls, eine zusammenfassende Reflexion der im Modul erfolgten Lernentwicklung (z.B. auf der Grundlage eines Lerntagebuchs) sowie einen Begründungskommentar der zur Auswahl der im Wahlpflichtteil erfassten Dokumente. Der Wahlpflichtteil enthält eine von der zu prüfenden Person bestimmte Auswahl an Materialien (z.B. Recherchen, Protokolle, Referate, Arbeitsentwürfe etc.), mit der die zu prüfende Person ihre Lernentwicklung im Blick auf die Kompetenzziele dokumentiert.
- 4) **Mündliche Prüfung:** Sie findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit bis zu drei Studierenden gleichzeitig statt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 15 bis 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben.
- 5) **Referat:** Ein Referat umfasst eine selbständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung auf wissenschaftlicher Basis sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer abschließenden Diskussion.
- 6) **Berufspraktische Übung:** Bei berufspraktischen Übungen soll der Prüfling die Beherrschung der betreffenden praktischen Einzeltätigkeiten nachweisen, die Fähigkeit unter Beweis stellen, andere Personen bei diesen Tätigkeiten anzuleiten und überwachen zu können sowie gewonnene Ergebnisse auszuwerten und kritisch würdigen zu können.
- 7) **Präsentation:** Eine Präsentation umfasst in der Regel 1. die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung, 2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe auf wissenschaftlicher

Basis, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, 3. die Formulierung und Darstellung der erarbeiteten Lösung unter Einbeziehung der fachrelevanten bzw. fachspezifischen Darstellungsformen, 4. die Dokumentation der Arbeit und der verwendeten Methoden und Quellen.

Anlage B 2 Zweiter Studienabschnitt

Die Ausführungen zu Beginn von Anlage B1 gelten auch für die Anlage B2.
Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

- 1) Ein **Bericht** dokumentiert Verlauf, Ergebnisse und Erkenntnisse einer Praxisphase, eines Projektes o.ä.
- 2) Die **Praxisphasen** sind gemäß gesonderter Praxisphasen-Ordnung geregelt.
- 3) Die **Bachelor-Arbeit** ist in schriftlicher und digitalisierter Form fristgemäß im Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit, selbstständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.
Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Personen zu bewerten, von denen eine die Bachelor-Arbeit betreut haben muss. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Bachelor-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- 4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Note des Abschlussmoduls (Modul 14) zweifach gewichtet.

Anlage B 1 Erster Studienabschnitt

Modul- kennungs- nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits des Moduls	Modul P WP	SWS	CR	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
		Gesamt SWS						
Modul BAH-101	Wissenschaftlich denken und professionell handeln	15 CR 12 SWS	P	12	15	Hausarbeit	15/210	
	Einführung in das Studium							
	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens							
	Wissenschaftliches Schreiben							
	Theorien und Metatheorien der Heilpädagogik							
	Geschichte der Heilpädagogik							
Arbeitsfelder der Heilpädagogik (z.B. Jugendhilfe; Bildungswesen; Gesundheitswesen)								

Anlage B 1 Erster Studienabschnitt

Modul- kennungs- nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS	Modul P WP	SWS	CR	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
Modul BAH-102	Erziehen und Fördern I	15 CR 10 SWS	P	10	15	Portfolio	15/210	
	Beeinträchtigungen und Förderung (z.B. der kognitiven Entwicklung, der sprachlichen Entwicklung, der sozial-emotionalen Entwicklung)							
	Ausgewählte Handlungskonzepte und Methoden (z.B. Psychomotorik, Symbolisches Spiel, kreative Verfahren)							

Anlage B 1 Erster Studienabschnitt

Modul- kennungs- nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS	Modul P WP	SWS	CR	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
Modul BAH-103	Menschliches Verhalten und Erleben erklären und verstehen	15 CR 11 SWS	P	11	15	Klausur	15/210	
	Physische Entwicklung und ihre Beeinträchtigung							
	Das Ich und sein Gehirn: neurowissenschaftliche Grundlagen							
	Psychosoziale Entwicklung im Lebenslauf							
	Erleben und Handeln, Lernen und Veränderung							
	Menschenbilder: anthropologische Grundlagen Vertiefungsbereiche: z.B. Belastung und Bewältigung im Lebenslauf; Fallseminar							

Anlage B 1 Erster Studienabschnitt

Modul- kennungs- nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS	Modul P WP	SWS	CR	Prüfungsform/ Leistungsnach- weis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
Modul BAH-104	Soziale Strukturen analysieren und beeinflussen	15 CR 11 SWS	P	11	15	Referat oder Klausur	15/210	
	Inklusion und Exklusion: Sozialwissenschaftliche Grundlagen (z.B. Disability Studies)							
	Sozialethische Grundlagen							
	Behinderte Menschen und ihre Rechte: Sozialrechtliche Grundlagen in Deutschland und Europa Aufsichtspflicht und Haftung Theorie der Organisation und Institutionsanalyse Finanzierung sozialer Einrichtungen u.a.							

Anlage B 2 Zweiter Studienabschnitt

Modul- kennungs- nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS	Modul P WP	SWS	CR	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
Modul BAH-205	Diagnostizieren, planen und evaluieren	20 CR 10 SWS	P	10	20	Vorleistung: Absolvieren der Praxiszeit Befundbericht oder Vorstellung eines diagnostischen Verfahrens Bericht (Teil 1: Heilpädagogisches Gutachten; Teil 2: Praktikumsbericht)	15/210	DIE NOTE FÜR DIE PRÜFUNGSLEISTUNGEN WIRD BEZOGEN AUF DIE CR NUR MIT DEM FAKTOR 0,75 GEWICHTET
	Diagnostik aus dem Blickwinkel unterschiedlicher theoretischer Positionen							Zulassung nach 30 ECTS
	Theorien, Methoden und Verfahren in der Diagnostik							
	Heilpädagogische Gutachtenerstellung							
	Konzeption und Evaluation von Förder- und Begleitangeboten							
Vor- und Nachbereitung des Praktikums u.a.								

Anlage B 2 Zweiter Studienabschnitt

Modul- kennungs- nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS	Modul P WP	SWS	CR	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
Modul BAH-206	Beraten und Kooperieren	10 CR 8 SWS	P	8	10	Vorleistung: regelmäßige Teilnahme von 80% Berufspraktische Übung oder mündliche Prüfung (unbenotet)	0	Zulassung nach 30 ECTS
	Kommunikation und Gesprächsführung							
	Beratungsmethoden und -konzepte							
	Kooperation mit Eltern und Angehörigen - Selbsterfahrung							
	u.a.							

Anlage B 2 Zweiter Studienabschnitt

Modul- kennungs- nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS	Modul P WP	SWS	CR	Prüfungsform/ Leistungsnach- weis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
Modul BAH-207	Begleiten und Partizipation ermöglichen I	15 CR 11 SWS	P	11	15	Portfolio	15/210	Zulassung nach 30 ECTS
	Wohn- und Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen							
	Freizeit und Erwachsenenbildung							
	Berufsbildung und berufliche Rehabilitation							
	Handlungskonzepte und -methoden (z.B. Biografiearbeit, Basale Kommunikation)							
Ästhetische Kommunikation								
Betreuungsrecht								
u.a.								

Anlage B 2 Zweiter Studienabschnitt

Modul- kennungs- nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits des Moduls	Modul P WP	SWS	CR	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
		Gesamt SWS						
Modul BAH-208	Erziehen und Fördern II	15 CR 12 SWS	P	12	15	Berufspraktische Übung	15/210	Zulassung nach 30 ECTS
	Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen							
	Sozialisation unter erschwerten Bedingungen							
	Ausgewählte Konzepte und Methoden (z.B. Sprach- und Kommunikationsförderung, Montessori-Pädagogik, Familienberatung und Elternbildung)							
	u.a.							

Anlage B 2 Zweiter Studienabschnitt

Modul- kennungs- nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS	Modul P WP	SWS	CR	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
Modul BAH-209	Heilpädagogisches Praxisprojekt I	15 CR 3 SWS	P	3	15	Vorleistung: Absolvieren der Praxiszeit Bericht	15/210	Zulassung nach 90 ECTS
	Arbeitsfeldanalyse							
	Projektmanagement							
	u.a.							

Anlage B 2 Zweiter Studienabschnitt

Modul- kennungs- nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS	Modul P WP	SWS	CR	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
Modul BAH-210	Heilpädagogisches Praxisprojekt II	15 CR 3 SWS	P	3	15	Vorleistung: Absolvieren der Praxiszeit mündliche Prüfung	15/210	Zulassung nach 90 ECTS
	Qualitätssicherung							
	Professionalität							
	u.a.							

Anlage B 2 Zweiter Studienabschnitt

Modul- kennungs- nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS	Modul P WP	SWS	CR	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
Modul BAH-211	Wissenschaft anwenden	15 CR 10 SWS	P	10	15	Präsentation	15/210	Zulassung nach 120 ECTS
	Aktuelle Forschungsergebnisse der Heilpädagogik und ihrer Nachbardisziplinen							
	Wissenschaftstheoretische u. ethische Fragestellungen							
	Methoden empirischer Sozialforschung							

Anlage B 2 Zweiter Studienabschnitt

Modul- kennungs- nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits des Moduls	Modul P WP	SWS	CR	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
		Gesamt SWS						
Modul BAH-212	Begleiten und Partizipation ermöglichen II	15 CR 10 SWS	P	10	15	Hausarbeit	15/210	Zulassung nach 120 ECTS
	Begleitung bei der individuellen Lebensgestaltung (z.B. Leitkonzepte, persönliches Budget, Partnerschaft)							
	Unterstützung bei Lebenserschwerissen (z.B. Migration, psychische Erkrankungen, Krisen, Selbstverletzungen, Alter, Tod u. Trauer)							
	Menschen mit komplexen Behinderungen							
	Selbstreflexion von Haltungen und Einstellungen u.a.							

Anlage B 2 Zweiter Studienabschnitt

Modul- kennungs- nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS	Modul P WP	SWS	CR	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
Modul BAH-213	Kooperieren und Leiten	15 CR 10 SWS	P	10	15	Mündliche Prüfung	15/210	Zulassung nach 120 ECTS
	Gruppen- und Teamarbeit							
	Projektmanagement							
	Konfliktmanagement							
	Organisationsentwicklung							
	Vertiefung sozialwissenschaftlicher Theorien Helfen als Beruf Selbstreflexion u.a.							

Anlage B 2 Zweiter Studienabschnitt

Modul- kennungs- nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS	Modul P WP	SWS	CR	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
Modul BAH-214	Bachelor-Abschluss	15 CR 2 SWS	P	2	15	Prüfungsvorleistung: Präsentation Bachelorarbeit	30/210	DIE NOTE FÜR DEN BACHELORABSCHLUSS (BACHELOR-ARBEIT) WIRD MIT DEM FAKTOR 2 GEWICHTET
	Vorbereitung auf die Präsentation Vorbereitung und Begleitung der Bachelorarbeit							Zulassung nach Abschluss von 12 Modulen